

### 3. Methode der juristischen Kontrafaktik

Wie bereits aus der Einleitung dieser Forschungsarbeit hervorgeht, handelt es sich hier um den Versuch, eine ›kontrafaktische Methode‹ zur Erforschung von Rechtsdiskursen in literarischen Texten zu entwickeln. Der Begriff der ›kontrafaktischen Methode‹ impliziert ›Methode‹ und ›Kontrafaktik‹: Erstere ist Gegenstand des Versuchs, *methodische* Perspektiven für die interdisziplinäre Arbeit zwischen Recht und Literatur zu eröffnen, letztere wurde im vorhergehenden Kapitel 2 ausführlich als *Konzept* behandelt und soll hier als *Methode* weiterentwickelt werden. Die Erschließung eines neuen Zugangs soll dazu dienen, die interdisziplinäre Verbindung zwischen Recht und Literaturwissenschaft durch das Aufzeigen gemeinsamer methodischer Ansätze zu stärken: Ich verweise insoweit auf das Kapitel zur Interdisziplinarität, in dem deutlich gemacht wird, dass ohne methodische und konzeptionelle Gemeinsamkeiten eine tragfähige interdisziplinäre Arbeit nicht möglich ist. Die Kontrafaktik als Methode visiert hingegen einerseits die Gegenüberstellung von realweltlichem Recht und intradiegetischem Rechtsdiskurs als Voraussetzung für kontrafaktisches Denken und Erkennen und andererseits das tiefere Verständnis von Rechtsdiskursen in der Literatur und zugleich von Literatur im weiteren Sinne.

Für die Zwecke der vorliegenden Studie wird es sinnvoll sein, auf die in den Geisteswissenschaften allgemein gängige nicht-empirische Methode zurückzugreifen, die Hans-Bernd Brosius, Alexander Haas und Friederike Koschel im Gegensatz zur in den Sozialwissenschaften üblichen empirischen Methode definieren: »Nicht-empirisch vorzugehen heißt, einen singulären Sachverhalt auf der Grundlage eigener Erfahrung und des theoretischen, allgemeinen Wissens einer Wissenschaft zu verstehen und systematisch einzuordnen.«<sup>1</sup> Diese Definition könnte für das vorliegende Forschungsvorhaben nicht treffender sein: Es wird hier versucht, aufbauend auf und ausgehend sowohl vom bisherigen Forschungsstand ›Recht und Literatur‹ als auch von den theoretischen Bausteinen der Interdisziplinarität, des Diskurses, der Hermeneutik und der Kontrafaktik eine interdisziplinär taugliche Methode zu entwickeln. Meine eigenen fachübergreifenden Erfahrungen rechts- und literaturwissenschaftlicher Natur werden sich dabei sicherlich als hilfreich erweisen. Es wird zu klären sein, inwieweit eine literaturwissenschaftlich-juristische Untersuchung auf gemeinsame interdisziplinäre Arbeitsmethoden zurückgreifen kann und wie sich das Verhältnis von Recht und Literatur gestalten

1 Hans-Bernd Brosius / Alexander Haas / Friederike Koschel, »Was sind Methoden, was ist Empirie?«, in: Hans-Bernd Brosius / Alexander Haas / Friederike Koschel (Hg.), Methoden der empirischen Kommunikationsforschung, Wiesbaden: Springer 2016, S. 1–31, hier: S. 3.

lässt: Kann sich daraus eine eigene Disziplin entwickeln oder muss es bei einem mehr oder weniger vertieften ›parallel-disziplinären‹ Nebeneinander bleiben, das sich auf einige gemeinsame Schnittstellen beschränkt? Und wie könnte eine solche ›Vertiefung‹ aussehen?

Mein Vorgehen orientiert sich an der phänomenologischen Methode Edmund Husserls, aus der sich für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung insbesondere drei Vorteile ableiten lassen 1.) ihr streng wissenschaftskritischer Charakter, mit dem sie die »Enthüllung und Untersuchung aller Grundannahmen und Voraussetzungen«<sup>2</sup> verschiedener Wissensfelder anstrebt; 2.) ihre vorurteilslose undogmatische Herangehensweise an letztere; 3.) ihre disziplinspezifische Korrelation; 4.) ihre Multiperspektivität sowie 5.) ihre Suche nach wesenhaften Strukturen eines Phänomens. Zum fünften Punkt erläutert Bojan Godina, inwiefern sich die phänomenologische Methode besonders gut für interdisziplinäres Arbeiten eignet:

Indem man die Wesensstrukturen eines Phänomens wahrnimmt, ist man leichter in der Lage, Transferwissen und übergeordnete Konzepte zu erstellen. In der gegenwärtigen wissenschaftlichen Landschaft (inklusive der Sozial- und Geisteswissenschaften) gibt es viele Spezialisten, aber auch Generalisten. Wahrscheinlich werden große Erkenntnisse künftig immer seltener durch Generalisten oder Spezialisten zu erwarten sein, sondern vor allem durch *synthetisch arbeitende Wissenschaftler, die es vermögen, zwischen den einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen zu übersetzen und die in der Lage sind, übergeordnete Konzepte zu entwickeln [...]. Es ist interessant zu beobachten, dass Forscher, die in zwei oder mehr Disziplinen ausgebildet wurden, viel schneller dazu neigen, phänomenale Wesensstrukturen zu erkennen, als sich in Details zu verlieren* [Hervorhebung durch d. Verf.].<sup>3</sup>

Der phänomenologischen Methode Husserls lassen sich insofern interessante Elemente entnehmen und für die literaturwissenschaftlich-juristische Forschung fruchtbar machen, als sich die Phänomenologie mit Wissenschaft als subjektiver Erkenntnis in spezifischer Beziehung zu einem bestimmten Gegenstand (Phänomen) beschäftigt.<sup>4</sup> Sie nähert sich dem Forschungsgegenstand möglichst unvoreingenommen (Vorurteilslosigkeit), indem sie ein Phänomen bewusst beschreibt (Intention). Dieser Übergang von der bloßen Wahrnehmung zur absichtsvollen wissenschaftlichen Untersuchung erfolgt aus verschiedenen Perspektiven

2 Bojan Godina, *Die phänomenologische Methode Husserls für Sozial- und Geisteswissenschaftler. Ebenen und Schritte der phänomenologischen Reduktion*, Wiesbaden: Springer 2012, S. 52.

3 Ebd., S. 52–53.

4 Vgl. Wilhelm Szilasi, *Einführung in die Phänomenologie Edmund Husserls*, Tübingen: Max Niemeyer 1959, S. 7.

(eidetische Variation) und auf verschiedene Weise (Korrelation),<sup>5</sup> mit dem Ziel, das letztendliche Wesen eines Phänomens zu erfassen.

### 3.1 Beobachtung des eigenen Forschungsprozesses (*erste Epoché*)

Auf der letzten Stufe vor der höchsten Stufe des absoluten Bewusstseins (*zweite Epoché*),<sup>6</sup> die hier keinen praktischen Wert hat, bildet das phänomenologische Bewusstsein (*erste Epoché*) die höchste Stufe der Forschungserfahrung: Darunter versteht Husserl »eine Metaebene des Bewusstseins über die Bewusstseinsakte.«<sup>7</sup> Damit ist die Fähigkeit gemeint, den eigenen Forschungsakt neutral zu beobachten, wie Husserl erklärt: »Er [der Mensch, Anm. d. Verf.] hält sich aus der Beziehung, die sich zwischen ihm selbst als natürlich erlebendem Menschen und den diesen Menschen als seiend erscheinenden Gegenständen abspielt, heraus.«<sup>8</sup>



Abb. 3, Godina, Die phänomenologische Methode, S. 44. *Erste Epoché durch innehaltende Selbstbeobachtung*

- 5 Vgl. Edmund Husserl, *Einleitung in die Phänomenologie. Vorlesung 1912*, hrsg. v. Thomas Vongehr, Wiesbaden: Springer 2023, S. 80–87.
- 6 Godina, *Die phänomenologische Methode*, S. 50.
- 7 Vgl. ebd., S. 43.
- 8 Klaus Held, »Einleitung«, in: Edmund Husserl, *Die phänomenologische Methode. Ausgewählte Texte I*, hrsg. v. Klaus Held, Stuttgart: Reclam 1998, S. 35.

Die Beobachtung des bisherigen methodischen Vorgehens ist insofern sinnvoll, als sie erstens die Grundzüge der methodischen Phänomenologie Husserls anhand des konkreten Vorgehens im Rahmen des vorliegenden Forschungsprojekts illustriert und zweitens Vorüberlegungen für die Entwicklung einer praktisch anwendbaren kontrafaktischen Arbeitsmethode für die interdisziplinäre Forschung zwischen Recht und Literatur liefert. Die folgende Meta-Beobachtung der Beobachtung wird sich daher an den Kernpunkten der methodologischen Phänomenologie orientieren, nämlich Wissenschaftlichkeit, Vorurteilslosigkeit, Korrelation, eidetische Variation und Wesenstheorie.

Dem *wissenschaftlichen Charakter der phänomenologischen Methode* (Punkt 1) wird durch die stringente Fundierung der Forschungsarbeit auf den theoretischen ›Bausteinen‹ der Interdisziplinarität, des Diskurses, der Hermeneutik und der Kontrafaktik Rechnung getragen. Die Erforschung der ersten drei ›Bausteine‹ erfolgte mit dem Ziel, aus ihrer Kombination gemeinsame methodische Ansätze für die interdisziplinäre Arbeit zwischen Rechts- und Literaturwissenschaft abzuleiten. Ob aus diesem Versuch eine neue hybride Disziplin Literatur/Recht hervorgehen kann oder ob er gerade ausreicht, um tragfähigere robustere interdisziplinäre Paradigmen zu entwickeln, werden die nachfolgenden Überlegungen zeigen.

Das *vorurteilslose phänomenologische Beschreiben* (Punkt 2) sucht durch ›reflektiertes und beschreibendes Sehen‹<sup>9</sup> Strukturen von Phänomenen sowie Unterschiede und Zusammenhänge zwischen Phänomenen beobachtend wahrzunehmen, um daraus Schlüsse zu ziehen. Ausgangspunkte sind die eigene Erfahrung der Welt, wie sie ist (eine Welt »vor aller Theorie«),<sup>10</sup> das objektive Herantreten an die vorhergehende Erfahrung anderer und das Bestreben, daraus sinnvolle, die individuelle Subjektivität transzendierende Erkenntnisse zu gewinnen. Edmund Husserl erläutert, wie er diese Vorurteilslosigkeit im Sinne einer ungebundenen, freien Kenntniserlangung versteht:

Es muss also Natur vor aller Theorie, vor aller mittelbaren Erkenntnis uns als seiende Wirklichkeit in unmittelbarer Weise gegeben sein [...]. Unmittelbare Gegebenheit von seiender Natur ist aber sinnliche Wahrnehmung, die Ur-Form der Erfahrung. Auf Erfahrung zurückgehen, [...] das heißt also nichts anderes als nicht von oben her, aus Vorurteilen, aus

9 Vgl. Maren Wehrle, *Phänomenologie. Eine Einführung*, Berlin: J. B. Metzler 2022, S. 29.

10 Husserl, *Die phänomenologische Methode*, S. 136. Mit der Welt »vor aller Theorie« meint Husserl die natürliche Welt, so wie sie uns umgibt und wir sie subjektiv, ohne Forschungsfokus, empirisch, psychologisch und imaginär erleben. Vgl. dazu Godina, *Die phänomenologische Methode*, S. 25.

vagen Meinungen, aus unbesehenen Traditionen über die reale Wirklichkeit sprechen, sondern sie sich selbst ansehen.<sup>11</sup>

Husserl vertritt hier die Auffassung, dass gute Forschung unbeeinflusst von Vorgängertheorien, Dogmen, autoritären Meinungen etc. ›ideenreich‹ an das Forschungsobjekt herangehen muss, und erinnert dabei nicht wenig an Gadammers hermeneutischen Zirkel. Ideen, so Husserl, müssen sich im Alltag wie in der Wissenschaft frei entfalten können: »Alles ist voll Ideen, und unser Denken ist beständig durchsetzt von Ideendenken und auch Ideenschauen, und zwar sowohl das alltägliche, vorwissenschaftliche Denken und erst recht das wissenschaftliche.«<sup>12</sup> In diesem Sinne interpretiert Maren Wehrle die vorurteilslose Beschreibung als einen Prozess der Erkenntnisverbesserung: »Es handelt sich um eine bewusste methodische Einstellung, die die jeweils gängigen theoretischen Methoden und Annahmen einklammert, um diese zu thematisieren und deren Legitimität zu prüfen. Ziel muss es sein, zu einer besseren Theorie zu gelangen, d. h., einer Theorie, mit der die zu untersuchenden Sachen adäquater, der Sache nach besser erfasst werden können.«<sup>13</sup> Um dieses Ziel zu erreichen, muss sich der erkennende Mensch in bewusster wissenschaftlicher Erkenntnisabsicht mit der Sache selbst auseinandersetzen und dabei seine eigenen ›Vormeinungen‹ (hier bricht wiederholt Gadammers hermeneutischer Zirkel durch) zurückstellen (eidetische Reduktion),<sup>14</sup> insofern gutes wissenschaftliches Arbeiten theoretische Unvoreingenommenheit voraussetzt.

Neben der Voraussetzung einer unvoreingenommenen Offenheit setzt das methodische Vorgehen des:der Phänomenologen:Phänomenologin, wie Werner Marx betont, die subjektive Entscheidung voraus, sich in die ›seiende‹ Welt hineinzusetzen. Dabei gilt es, sich die eigentümliche ›theoretische Praxis‹ anzueignen, um sich dem Untersuchungsgegenstand schrittweise zu nähern. Gerade die Erschließung des Gegenstandsbereichs bestimmt nach Marx die Wahl der Forschungsmethode.<sup>15</sup> Helmut Danner verweist in diesem Zusammenhang auf Husserls Begriff der Intentionalität, demzufolge die natürliche ›Beschauung‹ eines Gegenstands erst durch das bewusst intendierte Beschreiben, Untersuchen, Beobachten zum *Phänomen* wird.<sup>16</sup> Gerade diese Intentionalität des Bewusstseins entscheidet

11 Husserl, *Einleitung in die Phänomenologie*, S. 10.

12 Ebd., S. 11.

13 Wehrle, *Phänomenologie*, S. 141.

14 Vgl. Dan Zahavi, *Phänomenologie für Einsteiger*, Paderborn: W. Fink 2007, S. 17–20.

15 Werner Marx, *Die Phänomenologie Edmund Husserls*, München: W. Fink 1987, S. 21.

16 Vgl. Helmut Danner, *Methoden geisteswissenschaftlicher Pädagogik*, München: Ernst Reinhardt 1998, S. 125.

darüber, welchen Gegenstand, welchen Teil eines Gegenstands und aus welcher Perspektive ein Gegenstand erforscht wird.

Mein Bestreben ist es, den Postulaten Husserls und Gadammers in Bezug auf Vorwissen und Unvoreingenommenheit folgend, meinen forschenden Blick wissenschaftlich ›vorurteilslos‹, aber bewusst intentional auf den Gegenstand ›Recht in der Literatur‹ zu richten. Darunter verstehe ich eine offene Herangehensweise an den Forschungsgegenstand ›Recht in der Literatur‹, ohne durch Vormeinungen, Theorien, Thesen oder Annahmen der bisherigen Forschung nachteilig vorbestimmt zu werden. Nachteilig meint hier eine bedingte Vorbestimmung des Forschungsergebnisses aufgrund von Vormeinungen, die aber bei hinreichender Offenheit durchaus entkräftet oder modifiziert werden und so zu einem neuen Forschungsergebnis führen können. Es versteht sich von selbst, dass Vorurteilslosigkeit nicht im Sinne von Unwissenheit zu verstehen ist, im Gegenteil: Der Versuch, einen neuen Blick auf das Forschungsfeld ›Recht in der Literatur‹ zu werfen, erfordert solide Vorkenntnisse sowohl der einschlägigen Theorie als auch der bisherigen Forschungsleistungen in diesem Bereich. Darüber hinaus erscheint es mir sinnvoll, meine eigenen empirischen und theoretischen Kenntnisse, die ich in meinen Disziplinen erworben habe, für die vorliegende Arbeit fruchtbar zu machen. In diesem Sinne möchte ich jedenfalls den ersten beiden Punkten (Wissenschaftlichkeit und Vorurteilslosigkeit) der phänomenologischen Methode Husserls gerecht werden, indem ich sowohl an mein eigenes als auch an fremdes literatur- und rechtswissenschaftliches Vorwissen vorbehaltlos anzuknüpfen versuche. Insbesondere Husserls Konzeption der offenen Annäherung an einen Forschungsgegenstand erscheint mir für innovative Forschung wesentlich.

Weitere wichtige methodologische Erkenntnisse Husserls beziehen sich, wie bereits erwähnt, auf die Prinzipien der *Korrelation* (Punkt 3) und der *Multiperspektivität* (Punkt 4). Die erfolgreiche Erforschung eines Phänomens hängt in diesem Zusammenhang von der Wahl des geeigneten Zugangs zum Forschungsgegenstand ab, d. h. von der richtigen *Korrelation*,<sup>17</sup> wie Held erklärt: »Zwischen dem Ansichbestehen der Gegenstände und ihrer subjektiven situationsgebundenen Gegebenheitsweise besteht ein Wechselverhältnis, eine Korrelation, deren konkreter Charakter von der Art der Gegenständlichkeit abhängt.«<sup>18</sup> Vielfältige Korrelationsmöglichkeiten (Zweifel, Gewissheit, Erinnerung etc.)<sup>19</sup>

17 Werner Marx vergleicht dieses Korrelationsverhältnis mit den ›Spielregeln‹, denen die Beziehung Zugangsmodus/Gegenstand gehorcht (Marx, *Die Phänomenologie*, S. 21).

18 Held, »Einleitung«, S. 15.

19 Vgl. Edmund Husserl, *Erfahrung und Urteil*, Hamburg: Felix Meiner 1972, S. 87.

eröffnen den Forschenden gedankliche Variationsmöglichkeiten, die sie, wie Husserl schreibt, »und so weiter nach Belieben«<sup>20</sup> fortsetzen können oder auch nicht (eidetische Variation), solange das Objekt seine Identität nicht verliert.<sup>21</sup> Aus dem Bewusstsein, das sich in geeigneter Weise (Korrelation) intentional auf ein Objekt konzentriert, entsteht dann das Phänomen, d. h. der Forschungsgegenstand, wie Bojan Godina veranschaulicht (Abb. 4):

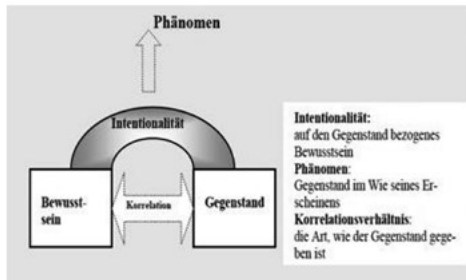


Abb. 4: Godina, *Die phänomenologische Methode*, S. 33. *Akt des Forschens*

Korrelation und eidetische Variation spielen hier für die interdisziplinäre Forschung zwischen Recht und Literatur insofern eine besondere Rolle, als an jede der beiden Disziplinen sowohl in theoretischer als in praktischer Hinsicht anders herangegangen werden muss. Zur Veranschaulichung möchte ich aus der Vielzahl möglicher Beispiele das Verhältnis von Literatur und Gesellschaft im Vergleich zum Verhältnis von Recht und Gesellschaft herausgreifen. Es wäre wenig sinnvoll, das Verhältnis von Literatur und Gesellschaft nach rechtstheoretischen oder das Verhältnis von Recht und Literatur nach literaturtheoretischen Prinzipien untersuchen zu wollen. Denn dies würde für das Recht bedeuten, den fiktionalen Charakter der Literatur anzunehmen und seinen normativen Charakter zu verlieren. Für Literatur hieße dies, jeden Satz als normatives ›Sollen‹ oder ›Du-darfst-nicht‹ zu verstehen und den fiktionalen Charakter zu verlieren. Mit solchen, um mit Husserl zu sprechen, verfehlten ›Korrelationen‹ käme es zu einem verfälschten, sinnentleerten Forschungsergebnis: Das Recht würde lügen und in seiner Funktion als gesellschaftlicher Seismograf vorhersehen, was die Literatur vorschreiben würde. Romane würden für Leser:innen normativ verbindlich, während Rechtstexte als unterhaltsame Fiktion gelesen werden könnten. An diesem Beispiel wird der Sinn von Husserls Forderung nach einer der Besonderheit des Forschungsgegenstandes angemessenen Zugangsweise deutlich. Ebenso ist auf die Relevanz von Husserls Möglichkeiten der

20 Ebd., S. 413.

21 Vgl. Godina. *Die phänomenologische Methode*, S. 37.

gedanklichen Variation hinzuweisen – im Sinne des wissenschaftlichen Interesses, einen Forschungsgegenstand aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten, um ihn ›herumzugehen‹, ihn aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten etc. Um das Interesse von Husserls eidetischer Variation für die interdisziplinäre Arbeit zu erläutern, soll der Text als Beispiel herangezogen werden: Schon das Verständnis dessen, was ein Text ist, hängt von der Perspektive der Beobachter:innen/Forscher:innen ab: Literaturtheoretiker:innen werden den Begriff ›Text‹ anders definieren als Linguist:innen, Jurist:innen anders als Soziolog:innen, diese wiederum anders als Kulturwissenschaftler:innen.<sup>22</sup> Ebenso kann die Forschungsperspektive innerhalb desselben epistemischen Feldes variieren. In diesem Sinne kann behauptet werden, dass der Text des Romans *Diese eine Entscheidung* von Karine Tuil aus der Perspektive der Literaturwissenschaften auf die Erzählperspektiven und Aussagemodi, auf den Wechsel zwischen innerem Monolog und äußerer Erzählperspektive, auf intertextuelle Bezüge zu anderen Werken etc. untersucht werden würde. Jurist:innen hingegen werden sich in Bezug auf dasselbe Werk für die Darstellung der Aufgaben der Untersuchungsrichterin in der Abteilung ›Terrorismusbekämpfung‹ interessieren, für die juristische Plausibilität der Schilderungen, für die Frage, ob die erwähnte Terrorgesetzgebung tatsächlich in dieser oder in einer anderen Form als in der Diegese geschildert existiert etc. Wie dieses Beispiel zeigt, kann ein und derselbe Text von mehreren Beobachter:innen wissenschaftsspezifisch ›umrundet‹ oder mit unterschiedlichem Fokus betrachtet werden. Für die vorliegende interdisziplinäre Arbeit bietet deshalb die Konzentration von literatur- und rechtswissenschaftlicher Kompetenz in ein und derselben Person sicherlich den Vorteil, diese ›Textumrundung‹ aus der Perspektive nur einer Beobachterin leisten zu können.

Das Interesse qualitativer Forscher:innen liegt nach Husserl aber nicht nur darin, die richtige Korrelation zum Forschungsgegenstand zu finden und diesen multiperspektivisch zu betrachten, sondern darüber hinaus darin, dem *Wesen* der Dinge (Punkt 5) auf den Grund zu gehen, also jener Grundeigenschaft oder Struktur, die in allen Variationen gleichbleibt. Godina veranschaulicht Husserls Wesensidee bildlich (Abb. 5) anhand eines Dreiecks, dessen Grundstruktur stets durch die drei Ecken bestimmt wird, wie immer auch die Variation ausfällt<sup>23</sup> (denn sollte die Variation diese dreieckige Grundform aufheben, verlöre das Forschungsobjekt ›Dreieck‹ seine Identität):

22 Vgl. dazu Kirsten Adamzik, »Was ist ein Text?«, in: Karin Birkner / Nina Janich (Hg.), *Handbuch Text und Gespräch*, Berlin/Boston: De Gruyter 2018, S. 26–51.

23 Vgl. Godina, *Die phänomenologische Methode*, S. 38–41.

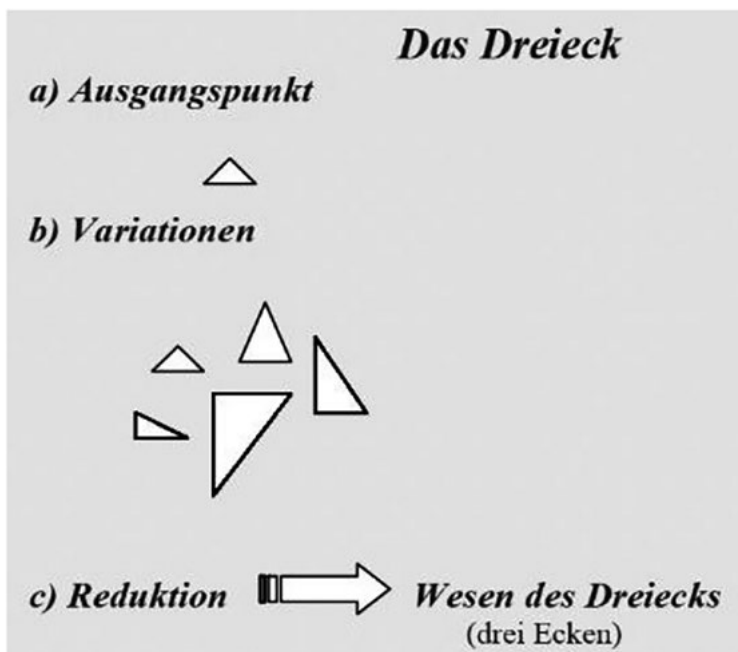


Abb. 5, Godina, Die phänomenologische Methode, S. 41. *Das Wesen der Dinge*

Worin besteht nun das Wesen der ›Schnittmenge‹ zwischen Recht und Literatur? Gibt es Grundstrukturen als kleinste Nenner, die Recht und Literatur gemeinsam haben? Auf diese Frage versuche ich Antworten zu finden und es scheint mir, dass der kleinste Nenner, der beiden Disziplinen als irreduzible Natur zugrunde liegt, der geschriebene Text ist: Ohne Text gibt es weder Literatur noch Recht oder, strenggenommen, weder Literaturwissenschaft noch Rechtswissenschaft. Recht und Literatur als Disziplinen können allenfalls mündlich vermittelt und weitergegeben werden, die Wissenschaft aber kommt ohne schriftliche Fixierung und Überlieferung nicht aus. Wie sonst soll sie auf Vorwissen zurückgreifen, um bestehendes Wissen fortzuschreiben und neues Wissen zu entwickeln?

Der Text als Grundlage interdisziplinärer Forschung zwischen Recht und Literatur kann erweitert, reduziert, verändert, korrigiert werden, aber er kann nicht durch etwas anderes als den Text ersetzt werden. Wäre dies der Fall, ginge das Wesen, d. h. die unveränderliche Minimalstruktur, um als ›Text‹ erkannt zu werden, verloren. Wie aber muss diese Minimalstruktur des Textes beschaffen sein, um für die interdisziplinäre Forschung von Literatur und Recht tauglich zu sein?

Wie bereits angedeutet, klaffen die Definitionen dessen, was ein Text ist, heute weit auseinander und reichen von der linguistisch-grammatisch

engsten Definition einer »kohärente[n] Folge von Sätzen«<sup>24</sup> bis hin zur extensivsten Definition, die »Zeichen jedweder Art (also z. B. auch Gerüche)«<sup>25</sup> unter den Textbegriff subsumiert, wie Kirsten Adamzik in Abb. 6 veranschaulicht:

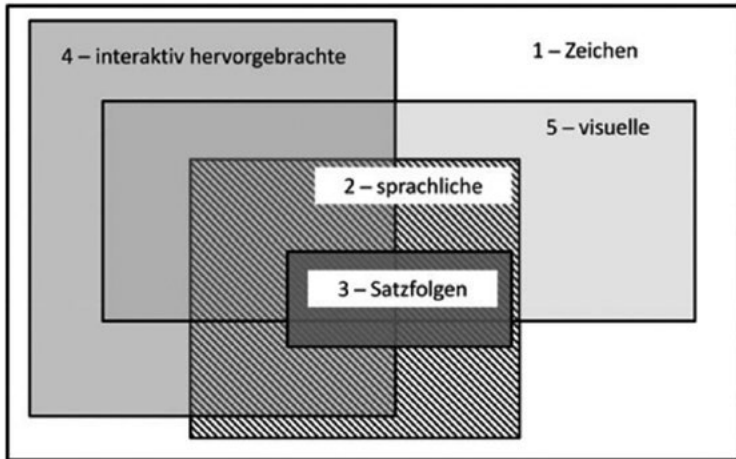


Abb. 6, Adamzik, »Was ist ein Text?«, S. 29. Definitionsbereiche des Begriffs »Text«

Für unsere Zwecke kann man getrost davon ausgehen, dass die kleinste Einheit, d. h. die grammatisch kohärente Satzfolge (Nr. 3), als das *Wesen* des Forschungsgegenstandes angesehen werden kann, da das benötigte »Untersuchungsmaterial« der Text, und nur der Text – und weder die sprachlichen Interaktionen (Nr. 4) noch die visuellen oder andersartigen Zeichen (Nr. 1, 2, 5) – sein kann. Die hiesige Forschung wird sich daher auf den Text im engen Sinne konzentrieren, d. h. auf die Satzfolgen im literarischen Text, die auf Rechtsverhältnisse hinweisen, und auf die Satzfolgen im Rechtstext, die Aufschluss über die Beschaffenheit des realweltlichen Rechtssystems geben.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die *selbstbeobachtende Funktion auf der Metaebene des Beobachtungsprozesses* durch die methodologische Analyse des bisherigen Forschungsprozesses zum Forschungsphänomen »Juristische Kontrafaktik: Eine Methode der kontrastiven Diskursanalyse zwischen Recht und Literatur« anschaulich erläutert werden konnte:

24 Klaus Brinker / Hermann Cölfen / Steffen Pappert, *Linguistische Textanalyse. Einführung in Grundbegriffe und Methoden*, Berlin: Erich Schmidt 2018, S. 15.

25 Adamzik, »Was ist ein Text?«, S. 29.

Im Zustand des ›Seins in der natürlichen Welt‹, um mit Husserl zu sprechen, bin ich dem Recht und der Literatur in verschiedenen Situationen und Kontexten begegnet: im Literaturunterricht am Gymnasium, im Jurastudium an der Universität, bei meiner Arbeit als Übersetzerin von Rechtstexten und als Mitarbeiterin eines juristischen Verlags, in meiner Berufserfahrung als Rechtsanwältin etc. In all diesen Tätigkeiten fand ein unspezifischer, nicht forschungsorientierter Wissenserwerb statt, der aber mein interdisziplinäres Vorwissen vorbereitete und aufbaute. Die zusätzliche Aneignung von spezifischem, auf den geplanten Forschungsgegenstand bezogenem Wissen führte zur präzisen Ausformulierung der Forschungsintention in der Form des Forschungsprojektes mit dem Titel *Juristische Kontrafaktik: Eine Methode der kontrastiven Diskursanalyse zwischen Recht und Literatur*. Um wiederholt mit Husserl zu sprechen, erfolgte so eine bewusste Annäherung an den Forschungsgegenstand, der durch diese ›Intentionalität‹ aus der allgemeinen, amorphen natürlichen Welt herausgehoben und zum ›Phänomen‹ erhoben wurde. Frei von dogmatischen Einengungen durch den bestehenden Forschungsstand, geleitet von eigenen und wissenschaftlichen Vorkenntnissen, erfolgte die Annäherung mit Offenheit, mit Freude am ›Probieren‹, am ›Tasten‹, am breitgefächerten ›Suchen‹. Dieser bewusst ›suchende‹ Prozess führte zu der Entscheidung, der Untersuchung einen historisch-vergleichenden Überblick über die Forschung auf dem Gebiet Recht und Literatur voranzustellen und diese auf die theoretischen Grundpfeiler der Interdisziplinarität, des Diskurses, der Hermeneutik sowie auf die Methode der Kontrafaktik zu stützen, um auf dieser Basis den Versuch zu unternehmen, eine interdisziplinäre Arbeitsmethode zwischen Recht und Literatur zu entwerfen. Dieser theoretisch konzipierte methodische Ansatz soll im Folgenden anhand von fünf literarischen Werken empirisch erprobt werden. Die adäquate ›Korrelation‹ als geeigneter Forschungszugang berücksichtigt, wie bereits erläutert, die jeweiligen Eigenheiten von Recht und Literatur, an deren Schnittpunkt die Suche nach einer minimalen gemeinsamen ›Wesensstruktur‹ steht, die im Text als kohärente Satzfolge zu liegen scheint. Der Text kann, wie bereits erläutert, aus verschiedenen Perspektiven untersucht werden (eidetische Variationen), d. h. im konkreten Fall sowohl aus literaturwissenschaftlicher als auch aus rechtswissenschaftlicher Perspektive.

Diese retrospektive, selbstreflexive Metaanalyse des bisherigen Forschungsweges in Anlehnung an Husserls methodische Phänomenologie soll den Weg ebnen für weitere Überlegungen zu einer *praktisch anwendbaren und wiederholbaren Methode* der kontrafaktischen Untersuchung von Recht in der Literatur. Ziel dieser Bemühungen ist es, einerseits zu einem besseren Verständnis literarischer Werke mit Rechtsbezügen sowie zu einem vertrauensvolleren Umgang mit dem Recht auch für Literaturwissenschaftler:innen durch die kontrafaktische Kontrastierung zu

führen und andererseits zu versuchen, methodische Ansätze anzubieten, die ein robustes interdisziplinäres Arbeiten ermöglichen.

### 3.2 Entwurf einer Methode der kontrafaktischen Untersuchung von Rechtsdiskursen in der Literatur

Für die praktische Anwendung der Phänomenologie Husserls schlägt Gerhard Kleining eine »qualitativ-heuristische« Methodologie vor, die die kombinierte Befolgung von vier Grundregeln vorsieht:

- Regel 1: Offenheit der Forscher:innen (für neue Konzepte und Erkenntnisse);
- Regel 2: Offenheit des Untersuchungsgegenstandes (Modulierbarkeit im Forschungsverlauf);
- Regel 3: Maximale strukturelle Variation der Perspektiven;
- Regel 4: Analyse von Gemeinsamkeiten (der verschiedenen Perspektiven).<sup>26</sup>

Die Regeln 1–3 wurden bereits erläutert und bedürfen hier keines weiteren Kommentars; sie werden vorausgesetzt.

Vielmehr soll an dieser Stelle die Aufmerksamkeit auf Regel Nr. 4 gelenkt werden, wobei zu beachten ist, dass eine Analyse der Gemeinsamkeiten das Bewusstsein der Differenzen voraussetzt. Wie Gerhard Kleining ausführt, führt der »Vergleich auf Differenzen [...] zu bis ins Unendliche reichenden Kombinationsmöglichkeiten und verlangt die Legitimation der jeweils gewählten – letzten Endes subjektiven – Auswahl«, während »die Analyse auf Gemeinsamkeiten beabsichtigt, komplexe Datensätze auf nachvollziehbare Weise auf ihre Struktur zurückzuführen.«<sup>27</sup> In diesem Sinne werden die Konzepte der Interdisziplinarität, des Diskurses und der Hermeneutik herangezogen, um die Unterschiede zwischen Recht und Literatur zu untersuchen und daraus Gemeinsamkeiten abzuleiten. Die gewählten theoretischen Grundkonzepte dienen hier also als relevante Unterscheidungs- und zugleich Einigungsparameter. Differenzierung und Gemeinsamkeit erscheinen in diesem Sinne als zwei Seiten einer Medaille, d. h., das eine kann nicht ohne das andere gedacht werden. Diesem Prozess der Unterscheidung bzw. der Feststellung von Gemeinsamkeiten muss zunächst durch Abgrenzung die Klarheit darüber vorausgehen, wo die Scheidungspunkte zwischen Rechts- und Literaturwissenschaften liegen, um dann auf gemeinsame Schnittmengen schließen zu können, die sich für die Konstruktion gemeinsamer

26 Gerhard Kleining, »Qualitative Heuristik«, in: Günter Mey / Katja Mruck (Hg.), *Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2010, S. 65–78, hier: S. 68.

27 Ebd., S. 67.

methodischer Arbeitstechniken eignen könnten. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die ›Schnittmengen‹ zwischen Recht und Literatur einerseits und die Unterschiede zwischen den beiden Disziplinen andererseits.

| Literatur                                                                          | Recht                                                                     | Schnittmenge Literatur/<br>Recht                                                           |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Interdisziplinarität</b>                                                        |                                                                           |                                                                                            |
| Grenze der Darstellbarkeit von Normativität                                        | Normativität                                                              | menschliches Verhalten als Objekt                                                          |
| Darstellung von ›allem, was ist und nicht ist‹                                     | Darstellung äußerlicher menschlicher Handlungen                           | Darstellung menschlicher Handlungen                                                        |
| thematische Entgrenzung                                                            | relative thematische Entgrenzung                                          | <i>relative</i> thematische Entgrenzung                                                    |
| Fiktion                                                                            | reale Welt (Ist-Zustand)                                                  | Faktizität                                                                                 |
| Seismograf und Spiegel der menschlichen Gesellschaft                               | Spiegel der menschlichen Gesellschaft, Rückkopplung an Voraussagen        | Spiegel der menschlichen Gesellschaft und des Zeitgeistes                                  |
| literarischer TEXT                                                                 | normativer TEXT                                                           | TEXT                                                                                       |
| Intertextualität                                                                   | Kohärenz                                                                  | Intertextualität=Kohärenz                                                                  |
| Gestaltungsfreiheit                                                                | Kontingenz                                                                |                                                                                            |
| Sprache bis an die Grenzen ihrer Möglichkeiten                                     | Ziel und Form konditionieren die Sprache                                  | Sprache als Kommunikationsorgan                                                            |
| literaturtheoretische Fachsprache / theoretische Kakophonie, literarische Konzepte | juristische Fachsprache / normative Überkomplexität, juristische Konzepte | Objektadäquanz                                                                             |
| Abbildung, Kritik, Erklärung, Erfindung                                            | Normierung und Rechtsetzung                                               |                                                                                            |
| <b>Diskurs</b>                                                                     |                                                                           |                                                                                            |
| konstitutive Funktion                                                              | normativ konstitutive Funktion                                            | Wirklichkeits- und Weltkonstitution durch Aussagen                                         |
| Diskurs                                                                            | Hermeneutik                                                               | besonderer Forschungszugang zu Wort und Sinn, zu Kontext und sprachlichen Regelmäßigkeiten |

|                                                                                          |                                                                                                                           |                                                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| literarisches Fachvokabular, fachspezifische Zeichen und Wendungen                       | juristisches Fachvokabular, Normativität, fachspezifische Zeichen und Formeln, Prozessregeln, Beweisfindung, Stufensystem | Konstitution von Epistemen durch sichtbare und unsichtbare Diskurse                                  |
|                                                                                          |                                                                                                                           | in sich geschlossene Episteme, aber umwelt-offen und fähig, mit anderen Disziplinen zu kommunizieren |
|                                                                                          |                                                                                                                           | subjektive oder objektive Autor:in/Text-Referenz                                                     |
| interdiskursive Funktion als Wissensvermittlerin und ›Übersetzerin‹ zwischen Disziplinen |                                                                                                                           |                                                                                                      |
| Substitution der Hermeneutik durch die Diskursforschung                                  | klare Trennung zwischen Diskurs und Hermeneutik                                                                           |                                                                                                      |
| <b>Hermeneutik</b>                                                                       |                                                                                                                           |                                                                                                      |
| Unbestimmtheit der hermeneutischen Regeln durch wechselnde oder divergierende Theorien   | Möglichst hohe Strenge der hermeneutischen Regeln im Interesse der Rechtssicherheit, hierarchische Kontrolle              | hermeneutische Unschärfen durch menschliche Subjektivität                                            |
| ein Text                                                                                 | zwei Texte: die abstrakte Norm und der konkrete Einzelfall (Subsumtion)                                                   | Verstehen/Auslegung/Anwendung                                                                        |
| Ungebundenheit der Auslegung                                                             | Zweckgebundenheit der Auslegung (praktische Wirksamkeit)                                                                  | Auslegung                                                                                            |
| Textästhetik                                                                             | Klarheit des Textes                                                                                                       | TEXT als hermeneutische Referenz                                                                     |
| Intertextualität                                                                         | Stufenaufbau<br>Kollisionsregeln                                                                                          | grammatische (objektive), teleologische (subjektive) und systematische Auslegung (Intertext)         |
| Autor:in-Text-Leser:in-Kontext                                                           | Gesetzgeber-Text-Richter:in/Jurist:in-Kontext                                                                             | schöpferische Funktion der Auslegenden                                                               |
| Auslegung ohne Zeitzwang in einer endlosen Reihe von Auslegungen                         | Auslegung zeitnah und zweckangepasst auf den konkreten Fall                                                               | Auslegung                                                                                            |

|                                                                                     |                                                                           |                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| rezeptionsbezogen (Leser:in und Literaturwissenschaftler:in), Relevanz der Ästhetik | fachbezogen (Jurist:in, Richter:in), Relevanz der praktischen Wirksamkeit | Hermeneutischer Zirkel: Vorwissen, Gesamt- und Teilkontext, Textbedeutung durch progressives ›Aussortieren‹, Teilnahme am kreativen Prozess der Weiterentwicklung |
|                                                                                     |                                                                           | zentrale Rolle der allgemeinen lexikalischen Bedeutung                                                                                                            |
| Auslegung ohne konkrete soziale Auswirkungen                                        | Auslegung mit konkreten Konsequenzen (Gefängnis- oder Geldstrafe etc.)    | Auslegung                                                                                                                                                         |

Abb. 7: Zusammenfassung Gemeinsamkeiten/Divergenzen zwischen Rechts- und Literaturwissenschaften (Alexandra Juster)

Aus der tabellarischen Übersicht über die Differenzen und Gemeinsamkeiten zwischen Rechts- und Literaturwissenschaft lässt sich in der Tat eine gemeinsame Matrix für Recht und Literatur feststellen, die Michel Foucault, wie bereits erwähnt, als Bindeglied zwischen Human- und Rechtswissenschaften gefordert hat.<sup>28</sup> Diese *gemeinsame Matrix* ist jedenfalls der geschriebene TEXT, der in seiner allgemein akzeptierten lexikalisch-semanticen Bedeutung Recht und Literatur dadurch eint, dass er das menschliche Verhalten im Zeitgeist der Gesellschaft in seiner ganzen Breite zu beschreiben vermag und die Grundlage des Auslegungsprozesses bildet. Verstehen und Auslegen – gekoppelt mit Vorwissen – sind eng zusammenzudenken und führen vom einem ungenauen Gesamtbild durch allmähliches Filtern und Aussortieren unangemessener Interpretationen zu einer adäquaten Detailauslegung, wobei die Auslegenden aktiv am Prozess der Entwicklung der hermeneutischen ›Historie‹ teilnehmen.

Mein methodischer Vorschlag zur Erschließung literarischer Texte, die juristische Diskurse in sich einschließen, fundiert in diesem Zusammenhang auf der Erkenntnis, dass der auslegungsbedürftige Text als Grundeinheit Recht und Literatur gemeinsam ist und zweifellos den kleinsten gemeinsamen Nenner beider Disziplinen darstellt. Es handelt sich immer um Text, seien es die literarische Diegese, literaturtheoretische Abhandlungen, literatur- oder rechtswissenschaftliche Forschungsbeiträge, Rechtstexte, Gerichtsurteile, Rechtsdoktrinen oder Rechtsfragmente, -termini und -kommentare, die in den literarischen Text einfließen. Wie bereits dargelegt, ist der geschriebene Text ein ideales Medium für die

28 Foucault, *Überwachen*, S. 34.

Absorption und Verschmelzung verschiedener Diskurse, so auch hier für Recht und Literatur. Aus dieser Erkenntnis leitet sich mein Vorschlag ab, an die gewählten literarischen Texte diskurstheoretisch heranzutreten und auf dieser Grundlage die Texte durch Auslegung zu erschließen, um in einem nächsten Schritt, den juristischen Diskurs in der Fiktion und den juristischen realweltlichen Text kontrafaktisch gegenüberzustellen. In der praktischen Anwendung wird sich der *Prozess des Verstehens* daher in folgende Schritte gliedern:

1. Erste Lektüre zur Gewinnung eines allgemeinen ästhetischen Gesamteindrucks;
2. zweite Lektüre mit Fokus auf den expliziten Rechtsdiskurs im literarischen Text (ausdrückliche Erwähnung von Rechtsinstitutionen, -termini und -begriffen, Rechtsparagrafen, Prozesshandlungen etc.).

Nach dem hermeneutischen Zirkel von Gadamer setzt Auslegung, wie bereits mehrfach erwähnt, Verstehen voraus, oder, anders formuliert: Verstehen vollzieht sich in der Auslegung. Der Prozess des interdisziplinären Verstehens und Auslegens kann daher nicht ohne die Kenntnis des mit dem literarischen Text korrespondierenden realweltlichen Rechtstext auskommen, weshalb in einem dritten Schritt

3. das realweltliche Recht, das mit dem literarischen Text korreliert, durch die Analyse des expliziten Rechtsdiskurses in der Diegese identifiziert wird.

Wenn z. B. im Romantext vom talmudischen Gesetz die Rede ist, so ist dies als Indikator zu verstehen, dass die Kenntnis des realweltlichen talmudischen Gesetzes für die Vervollkommnung des Verstehensprozesses wesentlich sein wird.

4. Kenntniserwerb des mit dem literarischen Text korrelierenden realweltlichen Rechts.

An dieser Stelle sei noch einmal auf Walter Müller-Seidel verwiesen, wenn er betont, dass es darauf ankommt, plausibel das »Wissen über den Text mit dem in Frage stehenden Hintergrundwissen zu verknüpfen.«<sup>29</sup> Mit Müller-Seidel stimme ich insbesondere darin überein, dass »einsichtig gemacht werden [muss], was das eine mit dem anderen zu tun hat. Das kann nicht einfach dem Leser überlassen bleiben. Die Verknüpfung und Integration des anderen bleibt von Fall zu Fall zu leisten, eigentlich von Satz zu Satz.«<sup>30</sup> In diesem Sinne ist meine Überzeugung zu verstehen, dass interdisziplinär arbeitende Wissenschaftler:innen sich die für die Textvertiefung nötigen interdisziplinären Kenntnisse aneignen müssen:

29 Müller-Seidel, *Die Deportation des Menschen*, S. 88–89.

30 Ebd., S. 90.

Literaturwissenschaftler:innen müssen bereit sein, sich mit Rechtstexten vertraut zu machen, Jurist:innen müssen sich für literaturtheoretische Fragen interessieren. Die Zusammenführung von Text- und Rechtskenntnissen im Interdiskurs ermöglicht es dann, durch den Prozess der Auslegung zu einem tieferen Verständnis des Textes zu gelangen:

5. dritte Lektüre, angereichert mit juristischen Vorkenntnissen, die es ermöglichen, auch eventuelle implizite Rechtsverweise im literarischen Text zu erkennen.

Das auf diese Weise vertiefte Verständnis ermöglicht schließlich eine angemessene Auslegung des Werkes und stellt die fachlichen Weichen für eine sinnvolle kontrafaktische Kontrastierung, d. h. für die Feststellung von Unterschieden (und deren Ausmaß) oder von Gemeinsamkeiten zwischen dem Rechtsdiskurs in der Diegese und dem realen Rechtsdiskurs. Wie bereits mehrfach betont, ist kontrafaktisches Denken nur bei Kenntnis der beiden Vergleichsparameter fiktionale Welt / reale Welt möglich. Kontrafaktisches Denken impliziert immer die Gegenüberstellung von realer und fiktionaler Welt, insofern es um die Beziehung zwischen wirklicher und möglicher Welt als kontrafaktische Alternativwelt zur wirklichen Welt geht.<sup>31</sup> Wie Keith Markman & al. ausführen, impliziert die Methode des kontrafaktischen Denkens die Vorstellung von alternativen Ereignissen oder Vorkommnissen zu denen, die tatsächlich stattgefunden haben: »an imagination of alternatives to reality is called counterfactual thinking.«<sup>32</sup> Markman & al verweisen hier nach Roland Wenzlhuemer auf die menschliche Reaktion, die dazu tendiert, aus dem Eintreten alternativer unvorhergesehener Vorkommnisse Rückschlüsse auf die gegenwärtige Situation zu ziehen: »When the thinkers compare the actual result or situation with the alternative ›what might have been‹-result, this also leads to a reassessment of the actual situation in the light of the alternative outcome. Roese calls this the contrast effect.«<sup>33</sup> Genau diese Kontrastierung zwischen dem, ›was ist‹, und dem, ›was vorstellbar ist‹, gilt es für die ›juristische Kontrafaktik‹ fruchtbar zu machen, d.h. die Kontrastierung zwischen dem Recht, ›das ist‹, und dem Recht, das in der narrativen Fiktion alternativ vorgestellt wird. Das Recht, ›das ist‹, wird hier durch das hermeneutische Verfahren mit dem Recht korreliert, das in der Diegese ›vorgestellt wird‹. Wenzlhuemer verweist in diesem

31 Zipfel, *Fiktion*, S. 84.

32 Keith D. Markman / Igor Gavanski / Stephen J. Sherman / Matthew McMullen, »The Mental Simulation of Better and Worse Possible Worlds«, in: *Journal of Experimental Social Psychology* (1993/29), S. 87–109, hier: S. 88.

33 Roland Wenzlhuemer, »Counterfactual Thinking as a Scientific Method«, in: *Historical Social Research* (2009/34/2), S. 27–56, hier: S. 29.

Kontext auf das Interesse der Kontrastierung als wissenschaftliche Methode, insbesondere um Grenzen und Einengungen zu überwinden und innovative Forschungswege zu entwickeln: »Counterfactual thoughts can help researchers to overcome traditional, established boundaries and pathways of enquiry. They can allow us to zoom out, refocus and contemplate a fresh perspective, when in danger of becoming professionally blinkered.«<sup>34</sup> Und Wenzlhuemer weiter: »Developing counterfactual scenarios in research can constitute an opportunity for the researcher to think about a problem in unorthodox ways.«<sup>35</sup> Neue, bisher nicht berücksichtigte Untersuchungs- und Denkperspektiven können auf diese Weise durch kontrafaktische Kontrastierung eröffnet werden: Und genau darin liegt die Intention des juristischen kontrafaktischen Experiments: *Es soll einen ›neuen‹ Blick auf das Verhältnis von Literatur und Recht eröffnen und Möglichkeiten für engere interdisziplinäre Zugänge aufzeigen.*

Der Prozess der Kontrastierung dessen, was ist, mit dem, was hätte sein können, aber letztlich nicht ist, erhöht paradoxerweise das Verständnis dessen, was ist. Wenzlhuemer illustriert diese Annahme am historischen Beispiel des Zweiten Weltkrieges, dessen Ausgang (Sieg der alliierten Mächte) nur dann wirklich verstanden werden kann, wenn auch die mögliche Alternative (Sieg der Achsenmächte) mit einbezogen wird. In diesem Sinne ermöglicht die kontrafaktische Kontrastierung ein besseres Verständnis des Forschungsgegenstandes: »counterfactuals are applied to reveal contrasts and the creation of meaning.«<sup>36</sup> Diese Feststellung lässt sich zugleich auf Recht und Literatur ausdehnen, wenn man davon ausgeht, dass die Kontrastierung des Rechts in der Fiktion als Hypothese dessen, was sein könnte oder sein hätte können, mit dem realweltlichen Recht als Fakt dessen, was ist, zu einem besseren Verständnis von Recht und Literatur als Forschungsgegenstand führt. Rechtswirklichkeit und abweichende Rechtsdarstellung in der Literatur werden so durch den kontrastiven Ansatz in ein wechselseitiges Verhältnis gesetzt, das zu einem besseren Verständnis auf beiden Seiten führen kann.

Alexander Demandt verweist an dieser Stelle auf die historische Kontrafaktik, wenn er betont, dass auch das, was nicht geschehen ist, für das Verständnis des ›Geschehenen‹ relevant sei:

Gewiss bleibt der Einwand richtig, dass das, was nicht stattgefunden hat, auch keine Bedeutung besitzt. Die nicht eingetretenen Möglichkeiten haben selbst keinen Belang, liefern uns aber die notwendige Folie,

34 Ebd., S. 30.

35 Ebd., S. 35.

36 Ebd. Vgl. auch Dorothee Birke / Michael Butter / Tilmann Köppe, »Introduction: England Win«, in: Dorothee Birke / Michael Butter / Tilmann Köppe, *Counterfactual Thinking – Counterfactual Writing*, Berlin/Boston: De Gruyter 2011, S. 1–11, hier: S. 2.

vor der wir die Bedeutung des wirklich Geschehenen erst erkennen. Irrealität ist ebenso wenig ein Argument für Irrelevanz wie Realität kein Argument für Relevanz ist.<sup>37</sup>

Die gleichen Überlegungen lassen sich auf das Recht in der Literatur übertragen: Auch wenn nicht alles Recht in der Fiktion reales Recht ist, so gibt es doch sinnvolle Hinweise oder Denkanstöße auf geltende Rechtsverhältnisse, die erst in der Kontrastierung mit dem realen Recht voll zur Geltung kommen. Eine ähnliche Funktion der Perspektiveneröffnung übt die ›Kontrafiktionalität‹ (*counterfictionality*<sup>38</sup>) aus, die bereits erzählte Fiktionen neu erzählt, wie Richard Saint-Gelais erläutert: »A counterfiction, as I define it, is a text that sets out to modify the diegesis of a former fictional narrative.«<sup>39</sup> Der Mechanismus ähnelt dem der Kontrafaktik, mit dem Unterschied, dass nicht zwei fiktionale Medien (Fiktion A und Fiktion B als Variation von Fiktion A) kontrastiert werden, sondern ein fiktionales Medium mit einem faktischen kontrastiert wird. Die juristische Kontrafaktik kann daher analog zur Kontrafiktion erklärt werden: Hier wird das *faktische* Recht in der *fiktionalen* Diegese variiert, während in der Kontrafiktion eine Fiktion A in eine Fiktion B umgewandelt wird.

Die folgende Tabelle fasst abschließend noch einmal die praktischen, methodischen Schritte als Arbeitshilfe zusammen:

|    |                                                                                          |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Lektüre zur Gewinnung eines allgemeinen ästhetischen Gesamteindrucks                     |
| 2. | Lektüre mit Fokus auf explizite Rechtsdiskurse im literarischen Text                     |
| 3. | Identifikation des realweltlichen Rechtssystems, auf das der literarische Text referiert |
| 4. | Kenntniserwerb dieses realweltlichen Rechts                                              |
| 5. | Letzte Lektüre zur Erkennung möglicher impliziter Rechtsverweise durch Rechtsauslegung   |
| 6. | Kontrafaktische Kontrastierung                                                           |

Von diesem nun abgeschlossenen theoretisch-methodischen Teil der Arbeit soll nun zur praktischen Untersuchung von fünf literarischen

37 Alexander Demandt, *Ungeschehene Geschichte. Ein Traktat über die Frage: Was wäre geschehen, wenn ...?*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1986, S. 39.

38 Vgl. Matt Hills, »Counterfiction in the Work of Kim Newman: Rewriting Gothic SF as ›Alternate-Story Stories‹«, in: *Science Fiction Studies* (2003/30), S. 436–455.

39 Richard Saint-Gelais, »How To Do Things With Worlds: From Counterfactuality to Counterfictionality«, in: Birke/Butter/Köppe (Hg.), *Counterfactual Thinking*, S. 240–251, hier: S. 244.

Werken übergeleitet werden, mit dem Ziel, die im ersten Teil gewonnenen konzeptionellen und methodischen (Er-)Kenntnisse empirisch zu erproben und zugleich zu versuchen, das methodische Vorgehen praktisch vorzuführen. Erst dieser praktische Schritt wird es ermöglichen, die Tauglichkeit des Entwurfs einer juristischen kontrafaktischen Methode zu verifizieren und gegebenenfalls zu korrigieren. Er wird auch Aufschluss darüber geben können, ob diese Methode tatsächlich geeignet ist, eine engere interdisziplinäre Verknüpfung zwischen Recht und Literatur zu bewirken bzw. ob sie generell auf die Untersuchungen von Recht *in* Literatur anwendbar ist und damit zu einer der Literatur- und Rechtswissenschaft gemeinsamen Methode avancieren kann.